

---

Ärzte Zeitung, 04.11.2005

---

## IM GESPRÄCH

# Kassenarztsenat kippt Berliner Richtgrößenprüfung aus dem Jahr 1998 - doch was kommt danach?

Von Martin Stellpflug

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Richtgrößenprüfung ist keine Überraschung. Am Ende der Verhandlung war allen Beteiligten klar, daß die Argumente der Rechtsanwälte, die hier für die Vertragsärzte stritten, den 6. Senat überzeugt hatten. Die Revision der Kassen wurde zurückgewiesen.

Während das Berliner Sozialgericht (Az.: S 71 KA 174/01) in dem ersten Verfahren im Jahre 2002 die Klagen der Krankenkassen mit der Begründung abgewiesen hatte, die von den Krankenkassen gelieferten Daten zum Beleg des behaupteten Verordnungsvolumens seien so schlecht, daß auf dieser Grundlage kein Richtgrößenprüfverfahren veranlaßt werden kann, hatte das Landessozialgericht (L 7 KA 9/03) in dem im Jahr 2004 entschiedenen Berufungsverfahren ein anderes Argument für durchgreifend gehalten.

Es beanstandete, daß die Richtgrößenvereinbarung für das Jahr 1998 erst im Juli 1998 veröffentlicht worden war. Dies sei eine unzulässige Rückwirkung mit der Konsequenz, daß ein Prüfverfahren für das Jahr 1998 mangels wirksamer Richtgrößenvereinbarung nicht hätte gemacht werden dürfen.

Der Kassenarztsenat des Bundessozialgerichts setzte sich am Mittwoch mit beiden Fragen ausführlich auseinander.

## Praktikabilität hat über die Zweifel gesiegt

Hinsichtlich der Datenproblematik bezogen sich die obersten Sozialrichter in Deutschland auf ihre erst vor kurzem getroffene Entscheidung aus dem April 2005 zur Prüfung nach Durchschnittswerten. Danach dürfen Prüfungsgremien, sofern keine Besonderheiten vorliegen, ihrer Prüfung die auf elektronischem Wege erfaßten und übermittelten Verordnungskosten zugrunde legen.

Die Originalverordnungsblätter oder Printimages müssen nur dann herangezogen werden, wenn der Arzt bereits im Prüfverfahren nachvollziehbar geltend gemacht hat, daß die ihm zugerechneten Verordnungskosten nicht mit seinen Unterlagen übereinstimmen.

## Rückwirkung ist streng geregelt

Nach der Entscheidung vom Mittwoch gelten diese Grundsätze nun auch für das Richtgrößenprüfverfahren. Die Praktikabilität hat hier über die möglichen Zweifel an der Datenqualität gesiegt. Voraussichtlich wird man in zukünftigen Verfahren verbleibenden Unsicherheiten durch Abschläge Rechnung tragen müssen.

Zur Problematik der unzulässigen Rückwirkung stellte der Kassenarztsenat zunächst fest, daß es sich bei der Richtgrößenvereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Rechtsnormcharakter, also einen "Normsetzungsvertrag" handelt. An die Wirksamkeit dieser Norm müssen hinsichtlich der Rückwirkungsproblematik daher auch die allgemein

gültigen Grundsätze angewandt werden.

Danach sind die Normgeber, also die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen, nur unter strengen Voraussetzungen berechtigt, Rechtsfolgen für einen vor Verkündung der Norm liegenden Zeitpunkt eintreten zu lassen. Aber diese Voraussetzungen liegen jedenfalls für die Berliner Richtgrößenvereinbarung 1998 nicht vor.

Dies ergibt sich bereits aus der besonderen Funktion, die der Gesetzgeber den Richtgrößen zuweist: Sie haben den Zweck, auf das Ordnungsverhalten der Vertragsärzte einzuwirken. Diese steuernde Funktion kann eine Richtgröße nicht entfalten, wenn sie erst nach Ablauf der Hälfte des geprüften Ordnungszeitraums bekannt gegeben wird. Wenn die Vertragsärzte aber nicht in der aktuellen Ordnungssituation ihre Richtgrößen kennen, können sie auch keine wirtschaftlichen Steuerungsmaßnahmen entfalten.

Dieser Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot führt allerdings nicht zur Nichtigkeit der Richtgrößenvereinbarung, sondern lediglich zu deren Unwirksamkeit für (in diesem Fall) die erste Hälfte des Jahres 1998. Diese Differenzierung ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil voraussichtlich für die darauf folgenden Jahre ein Richtgrößenprüfverfahren durchaus möglich ist, sofern vereinbart wurde, daß bis zur wirksamen Vereinbarung einer neuen Richtgröße die alte Richtgrößenvereinbarung fortgelten soll.

Notfalls sind Mischwerte zugrunde zu legen

Eine zu spät im Jahre 1998 vereinbarte Richtgrößenvereinbarung führt also dazu, daß im Jahre 1998 kein Richtgrößenprüfverfahren gemacht werden kann, im Jahre 1999 allerdings die Richtgrößenvereinbarung des Jahres 1998 anzuwenden sein mag.

Der 6. Senat wies nebenbei darauf hin, daß in einer solchen Fallkonstellation bei unterschiedlicher Höhe der Richtgrößen möglicherweise Mischwerte aus der alten und der neuen Richtgrößenvereinbarung der jeweiligen Prüfung zugrunde gelegt werden müßten.

Die spannende Frage bleibt, wie dies für das Jahr 2004 zu interpretieren ist, in dem durch die Veränderung der Arzneimittelpreisverordnung die möglichen Anknüpfungspunkte für eine Weiterentwicklung der Richtgrößen auf Basis der Vorjahreszahlen gehörig durcheinander gewirbelt wurden.

Wie werden die Verfahren für Nordrhein ausgehen?

Nach der jetzt getroffenen Entscheidung der obersten deutschen Sozialrichter stehen die Chancen für die Vertragsärzte im Richtgrößenprüfverfahren für das Jahr 2004 jedenfalls nicht schlecht.

Als unmittelbare Auswirkung der Entscheidung ist jedoch auf die Verfahren in 1999 zu schauen, zumindest soweit in den Kassenärztlichen Vereinigungen die Vereinbarungen rückwirkend getroffen wurden. Da diese Situation beispielsweise mit dem Richtgrößenverfahren 1999 in Nordrhein vergleichbar ist, steht zu erwarten, daß auch in diesen bereits beim Bundessozialgericht anhängigen Verfahren die Krankenkassen und ihre Verbände die Revisionen zurücknehmen werden.

#### FAZIT

Das Bundessozialgericht hat am 2. November 2005 klargestellt, daß ein Richtgrößenprüfverfahren nicht gemacht werden darf, wenn die maßgeblichen Richtgrößen nicht zu Beginn des geprüften Ordnungszeitraums wirksam bekannt gegeben wurden. Nur wenn ältere Richtgrößen fort gelten sollen, können diese als Prüfmaßstab

dienen. Die Rechtssicherheit für die Vertragsärzte hat sich durch diese Entscheidung erhöht.

#### Zum Autor

Dr. Martin Stellpflug aus der Berliner Anwalts-Sozietät Dierks & Bohle hat einen Berliner Arzt durch mehrere Instanzen verteidigt. Die Entscheidung des Kassenarztsenates kam für ihn nicht überraschend. Normgeber, hier also KVen und Kassen, seinen nur unter strengen Voraussetzungen berechtigt, Rechtsfolgen für einen vor Verkündung der Norm liegenden Zeitpunkt eintreten zu lassen.